

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

**Verteiler:**  
**Steuerabteilungsleiter der Bundesländer**

26. April 2018

**per E-Mail: ...**

**8er-Stellungnahme zu Richtlinienvorschlägen der EU-Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (BR-Drs. 94/18 und BR-Drs. 97/18) anlässlich der 967. Sitzung des Bundesrates am 27.04.2018**

Sehr geehrte ,

anlässlich der bevorstehenden 967. Sitzung des Bundesrates am 27. April 2018 wenden wir uns an Sie in Bezug auf die Richtlinienvorschläge zur Besteuerung der „digitalen Wirtschaft“ (Punkte 20a und 20b der Tagesordnung, BR-Drs. 94/18 und BR-Drs. 97/18).

Aus Sicht der acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft besteht hinsichtlich dieser Richtlinienvorschläge für eine digitale Präsenz bzw. Betriebsstätte sowie für eine Digital Services Tax (DST) die Befürchtung, dass diese zu Nachteilen, sowohl für die deutsche Wirtschaft, als auch für den deutschen Fiskus führen.

## **Das Ziel eines steuerlichen Level Playing Fields ist richtig**

Die deutschen Unternehmen brauchen faire Wettbewerbsbedingungen. Das gilt auch für die Steuern. Das von den Bundesratsausschüssen formulierte Ziel, einer Nichtbesteuerung von Unternehmen entgegenzuwirken, findet daher unsere Zustimmung.

## **Das Besteuerungsvorhaben der EU basiert auf unzutreffenden Annahmen**

Allerdings ist das aktuelle Besteuerungsvorhaben der EU-Kommission teilweise von unzutreffenden Annahmen getragen: Die Diskussion über eine stärkere Besteuerung digitalisierter Unternehmen nahm ihren Anfang in der internationalen Diskussion um Steuervermeidungsstrategien von v. a. von in den USA ansässigen Internetunternehmen. Mit der Einführung einer effektiven US-Hinzurechnungsbesteuerung (GILTI) ist dieses Problem jedoch weitestgehend behoben worden. Insoweit besteht u. E. keine Notwendigkeit zur Einführung neuer Steuern. Hinzu kommt, dass die zur Nicht- bzw. Niedrigstbesteuerung führenden internationalen Steuer-gestaltungen keine Spezialität digitaler Geschäftsmodelle sind, sondern auch im Bereich konventioneller Geschäftsmodelle vorkommen können. Soweit das BEPS-Vorhaben weiterhin „aggressive Steuergestaltungen“ zulässt, müssen diese international abgestimmt konsequent bekämpft werden.

## **Der deutschen Wirtschaft droht eine gravierende Überbesteuerung**

Die vorgeschlagene DST (BR-Drs. 97/18) führt zu einer Überbesteuerung der deutschen Unternehmen, die von dem Anwendungsbereich einer solchen neuen Steuer umfassend betroffen sind. Im Übrigen sollen nicht nur grenzüberschreitende, sondern auch rein nationale Dienstleistungen erfasst werden. Bei diesen Unternehmen sehen wir keine Besteuerungsdefizite.

So weist die Analyse der DST im Ergebnis eine Doppelbelastung von nationalen Ertragsteuern und zusätzlich der DST aus. Die nachfolgenden Beispiele zeigen eine Überbesteuerung, die mit dem bisher vorgesehenen Betriebsausgabenabzug der DST nicht beseitigt werden kann. Lediglich eine Anrechnung der ertragsteuerlichen Vorbelastung (Anrechnung der gezahlten Körperschaftsteuer auf die DST) kann zu einer deutlicheren Reduzierung einer Doppelbesteuerung der Unternehmen führen, sofern eine ausreichend hohe Umsatzsteuerrendite und damit Körperschaftsteuervorbelastung gegeben ist. Bei niedriger Umsatzrendite steigt die Gesamtsteuerbelastung dennoch auf 60 Prozent (bei Anrechnung; bei Abzug sogar auf über 70 Prozent). Das zeigt, dass insbesondere Unternehmen mit niedriger Umsatzrendite in wettbewerbsintensiven Branchen durch die DST einer extrem hohen Belastung ausgesetzt sind.

Beispiel 1 zur Wirkung der DST (Umsatzrendite von 5 %):

	DST	DST mit Betriebsausgabenabzug der DST bei KSt in EU	DST mit Anrechnung der weltweiten KSt auf die DST
Umsatz	1000	1000	1000
<b>Umsatzrendite</b>	<b>5 %</b>	<b>5 %</b>	<b>5 %</b>
Gewinn (vor DST)	50	50	50
Betriebsausgabenabzug DST		- 30	
Ertragsteuersatz	30 %	30 %	30 %
Ertragsteuer	15	6	15
Steuersatz DST	3 %	3 %	3 %
Tarifliche Steuer DST	30	30	30
Abzug KSt-Vorbelastung			- 15
DST effektiv	30	30	15
<b>Steuer gesamt</b>	<b>45</b>	<b>36</b>	<b>30</b>
<b>Gewinnsteuerbelastung</b>	<b>90 %</b>	<b>72 %</b>	<b>60 %</b>

Beispiel 2 zur Wirkung der DST (Umsatzrendite von 30 %):

	DST	DST mit Betriebsausgabenabzug der DST bei KSt in EU	DST mit Anrechnung der weltweiten KSt auf die DST
Umsatz	1000	1000	1000
<b>Umsatzrendite</b>	<b>30 %</b>	<b>30 %</b>	<b>30 %</b>
Gewinn (vor DST)	300	300	300
Betriebsausgabenabzug DST		- 30	
Ertragsteuersatz	30 %	30 %	30 %
Ertragsteuer	90	81	90
Steuersatz DST	3 %	3 %	3 %
Tarifliche Steuer DST	30	30	30
Abzug KSt-Vorbelastung			- 90
DST effektiv	30	30	0
<b>Steuer gesamt</b>	<b>120</b>	<b>111</b>	<b>90</b>
<b>Gewinnsteuerbelastung</b>	<b>40 %</b>	<b>37 %</b>	<b>30 %</b>

Im Ergebnis führt die vorgeschlagene DST in ihrer bisherigen Ausgestaltung zu einer Überbesteuerung von Unternehmen mit niedrigen Umsatzrenditen.

Sollte die Diskussion hierzu auf EU-Ebene fortgeführt werden, muss zumindest der Kreis der betroffenen Unternehmen weiter eingegrenzt werden und eine ertragsteuerliche Vorbelastung ausreichend berücksichtigt werden, um eine Doppelbesteuerung der Unternehmen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund werten wir es als positives Signal, dass der Finanzausschuss des Bundesrates in seinem Beschluss vom 12. April 2018 empfiehlt, eine weitere Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen der „digitalen Wirtschaft“ durch die Bundesregierung prü-

fen zu lassen. Denn tatsächlich würden von der DST eine Vielzahl deutscher Unternehmen erfasst, die Vermittlungsplattformen betreiben oder Geschäftsmodelle verfolgen, bei denen Daten verkauft werden, die aus Nutzerinformationen generiert werden. In Rede stehen sog. Social-Media-, Plattform- und Online-Marktplatz-Geschäftsmodelle (Beispiele: Automobilindustrie, Internetdienstleistungen, Elektroindustrie, Kreditwirtschaft/Finanzdienstleistungsindustrie, etc.).

Die bislang vorgesehene Eingrenzung der DST durch bestimmte Umsatzgrenzen führt nicht zu einem Ausschluss deutscher Unternehmen. Die Grenze von jährlichen weltweiten Gesamtumsätzen i. H. v. mehr als 750 Mio. Euro wird vielfach überschritten. Auch die vorgesehene Grenze von Umsätzen innerhalb der EU aus den erfassten digitalen Leistungen i. H. v. mehr als 50 Mio. Euro wird angesichts der zunehmenden Digitalisierung der deutschen Wirtschaft und großen Märkten in der EU in vielen Fällen überschritten werden. Gleichzeitig werden auch die Unternehmen durch die vorgeschlagene Steuer belastet, welche die Grenzwerte nicht erreichen. Denn diese Unternehmen werden aus Tax-Compliance-Gründen zu einem fortlaufenden Monitoring und zusätzlichen Aufzeichnungen angehalten sein, um bei einem unterjährigen Überschreiten des Grenzwertes von 50 Mio. EUR die entsprechenden Erklärungen vornehmen zu können.

### **In Deutschland drohen dem Fiskus und dem Standort insgesamt Kollateralschäden**

Darüber hinaus drohen nicht nur den Unternehmen Überbesteuerungen, sondern insbesondere auch dem deutschen Unternehmensstandort insgesamt Kollateralschäden. Denn die DST könnte als einseitige Maßnahme der EU verstanden werden, die Gegenmaßnahmen anderer Industriestaaten nach sich zieht. Als Exporteur digitaler Leistungen könnten zudem die Aufkommenseinbußen aus dem Betriebsausgabenabzug das Steueraufkommen aus der DST übersteigen.

### **EU-Richtlinienvorschlag zur langfristigen Einführung einer digitalen Präsenz (BR-Drs. 94/18)**

Der EU-Richtlinienvorschlag verschiebt für den Fall der digitalen Geschäftsmodelle die Besteuerungsrechte nicht nur für die Umsatzsteuer, sondern auch für die Körperschaftsteuer in den Staat des Kunden. Weder die kurzfristig angestrebte Sondersteuer in Höhe von 3 Prozent auf digitale Umsätze noch die langfristig avisierte Erhebung der Körperschaftsteuer im Staat des Kunden werden davon abhängig gemacht, ob die betroffenen Unternehmen sich in Steueröasen engagieren oder ihre Steuerlast im Heimatstaat mindern.

Eine Sondersteuer auf einige digitale Geschäftsmodelle schafft zusätzliche Probleme mit Blick auf die Ausgestaltung des Konzepts, seiner Rechtfertigung und die allein auf das Gebiet der EU beschränkte Regelung. Was die Körperschaftsteuer angeht, ist zudem die Frage zu stellen,

wie die digitale Steuer in das System der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen einzu-  
passen ist.

**Die deutsche Wirtschaft steht hinter dem grundlegenden Ordnungsprinzip, dass Unternehmensgewinne am Ort der Wertschöpfung besteuert werden sollen.**

Ob die von der EU-Kommission vorgeschlagene digitale Präsenz tatsächlich einen Ort darstellt, an dem eine Wertschöpfung stattfindet, sollte einer intensiven Überprüfung unterzogen werden. Wenn mittels Einführung einer digitalen Präsenz die Besteuerungsrechte zwischen den Staaten neu aufgeteilt werden sollen, darf dies jedenfalls nicht zu unnötigen Lasten für die Wirtschaft führen. Ferner muss im Interesse Deutschlands genau geprüft werden, welche Auswirkungen sich durch derartige Vorschläge für das deutsche Steuersubstrat insgesamt ergeben. Gleichwohl unterstützen wir Ansätze, dass auch neuartige Geschäftsmodelle auf international abgestimmter Basis einen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens im Rahmen einer leistungsgerechten Besteuerung leisten.

Abgesehen von einer zu erwartenden Verkomplizierung des Steuerrechts sehen wir die Gefahr von Doppelbesteuerungen, weil sich die beteiligten Staaten als Folge unklarer Regelungen nicht auf eine einheitliche Gewinnzuordnung einigen können. Darunter leiden die Unternehmen bereits heute. Eine Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Staaten muss deshalb zwingend global und aufgrund einfach handhabbarer international abgestimmter Regelungen erfolgen, die eine eindeutige Zuordnung von Gewinnen ermöglichen.

**Der EU-Richtlinienvorschlag birgt die Gefahr, dass ein europäischer Alleingang eine langfristige und international harmonisierte Lösung blockiert.**

Langfristige Systemänderungen, wie die Einführung einer digitalen Präsenz, können – wenn überhaupt – nur durch eine weltweite Harmonisierung steuerlicher Rahmenbedingungen erreicht werden. So hat das OECD Inclusive Framework on BEPS in seinem kürzlich veröffentlichten Zwischenbericht zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle eine international abgestimmte Lösung empfohlen. Wir halten es nicht für zielführend, hier den Arbeiten der OECD vorzugreifen. Vielmehr sollte auf dieser Ebene ein zutreffendes Modell unterstützt werden. Zu bedenken ist ferner, dass international der Druck steigen könnte, auch für die „Old Economy“ Besteuerungsrechte zugunsten der Marktstaaten neu zu justieren und Deutschland als Exportnation dann Steueraufkommen verliert.

### **Schlussbemerkung**

„Fiskalisch ist der Nutzen einer Sondersteuer auf digitale Geschäftsmodelle gering, hingegen der Preis eines Konflikts mit den großen Volkswirtschaften der Welt hoch. Der praktischen Um-

setzung stehen erhebliche Hindernisse im Weg. Deutschland und die Europäische Union haben Besseres verdient, als steuerliche Symbolpolitik zu Lasten von wenigen großen Internetunternehmen zu betreiben.“ (Prof. Wolfgang Schön, , F.A.Z. v. 6. April 2018, S. 16).

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise in Ihren weiteren Beratungen Berücksichtigung finden und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Detlef Vliegen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E.V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber